

The background features a dark blue gradient with a subtle pattern of white dots. On the left side, there are several overlapping circular elements: a large scale with tick marks and numbers from 140 to 260, and several smaller circles with dashed lines and arrows, suggesting a technical or scientific theme.

KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG) - EIN ÜBERBLICK

NORBERT STRUCK

18. LEGISLATURPERIODE

18. Legislaturperiode:

2016 1. Arbeitsentwurf

2017 Regierungsentwurf

2018 Verabschiedet im Bundestag / keine Beschlussfassung im Bundesrat

19. LEGISLATURPERIODE

Oktober 2020	Referatsentwurf
Dezember 2020	Regierungsentwurf
Februar 2021	Stellungnahme Bundesrat
März 2021	Gegenäußerung der Bundesregierung
20. April	Beschluss FSFJ-Ausschuss
22. April	2./3. Lesung Bundestag
07. Mai	Beschluss Bundesrat
10. Juni 2021	Inkrafttreten

THEMEN

1. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
2. Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und Care Leavern
3. Stärkung der Rechte von Eltern
4. Pflegekinderhilfe
5. Änderungen bei den HzE
6. Inklusives SGB VIII
7. Kinderschutz

THEMEN 2

8. Betriebserlaubnisverfahren
9. Auslandsmaßnahmen
10. Änderungen bei der Förderung der Erziehung in der Familie
11. Leistungsvereinbarungsrecht
12. ...was noch fehlte...

KJSG ALS ARTIKELGESETZ

Art. 1: SGB VIII (dort alleine 69 „Änderungsbefehle“!)

Art. 2: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Art. 3: SGB V

Art. 4: SGB IX

Art. 5: SGB X

Art. 6: BGB

Art. 7: FamFG

Art. 8: JGG

Art. 9: Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

und Art. 10: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Beraten – Beteiligen- Beschweren - Bemächtigen

Grundsätzliche Neubestimmungen

- Stärkung der **Selbstbestimmung** und gleichberechtigten Teilhabe (§ 1)
- Unterstützung und Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse (§ 4a)
- § 9 Nr. 3 „...die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie **transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen** jungen Menschen zu berücksichtigen...“
- § 9a: Ombudsstellen
- ❖ **Nationaler Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung (KoaV, S. 98)**
- ❖ **Nationaler Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sex. und geschl. Vielfalt (KoaV, S. 119)**

1. STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Information und Beratung muss immer in „**verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form**“ geleistet werden!

§ 8 Abs. 3: Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der PSB und ohne Erfordernis einer Not- und Konfliktlage. Kann auch Leistung von Trägern der freien Jugendhilfe sein.

Finanzierung der Beratungsangebote freier Träger, wenn Vereinbarungen nach § 36a Abs. 2 abgeschlossen sind. (§ 8 Abs. 3 S. 3)

❖ **Infokampagne: Rechte und Beschwerdemöglichkeiten (KoaV, S.98)**

1. STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

s. Auch im SGB I: § 14 Beratung; § 15 Auskunft; § 16 Antragstellung; § 17 Ausführung der Sozialleistungen

§ 10 a: Umfassendes Beratungsrecht

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

1. STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

§ 10a (2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. ...
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,...
5. die Verwaltungsabläufe,...

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung **auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.**

EXKURS: BERATUNG IM SGB VIII

Beratungen im Leistungsbereich (§ 3 Abs. 2):

§ 16 Abs. 2: Familienberatung

§ 17: Trennungs- und Scheidungsberatung

§ 18: Personensorge und Umgangsrecht

§ 21: Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

§ 23 IV: Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen/ Zusammenschlüsse von KiTPflegepersonen

§ 24 V: Beratung bei der Kita-Auswahl

§ 25: selbstorganisierte Förderung von Kindern

EXKURS: BERATUNG IM SGB VIII

Beratungen im Leistungsbereich (§ 3 Abs. 2):

- § 28: Erziehungsberatung
- § 36 Abs. 1: Hilfeplanung
- § 37: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie
- § 37a: Zusammenschlüsse von Pflegepersonen
- §41a: junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe

EXKURS: BERATUNG IM SGB VIII

Beratungen im Bereich anderer Aufgaben (§ 3 Abs. 3 i.V.m § 76)

43 Abs. 4: Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen (76)

45 Abs. 6: zur Beseitigung von Mängeln (üöT)

51: Annahme als Kind (76)

52a: Vaterschaft / Unterhalt (76)

53 Abs. 2: Pfleger und Vormünder

EXKURS: BERATUNG IM SGB VIII

Beratungen jenseits von Leistungen und anderen Aufgaben

§ 6 Abs. 1: Umgangsberechtigte, wenn das Kind in Deutschland lebt

§ 8 Abs. 3: Kinder- und Jugendberatung (über 36a II öT und fT)

§ 8 b: **Einrichtungsträgerberatung Kinderschutz (üöT)**

§ 9 a: Ombudsstellen

§ 73: Ehrenamt (öT)

§ 85 Abs. 2: (üöT) Nr. 1 (öT); Nr. 5 öT bei Einrichtungsauswahl etc.; **Nr. 7 Einrichtungen bei Planung und Betrieb**

§ 90 Abs. 4: Kostenbeteiligung (öT)

1. STÄRKUNG DER RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Beschwerdemöglichkeiten; Selbstvertretung und Beteiligung

§ 45 Abs. 2 Nr. 4: interne und externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen; geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung

§ 37b Abs. 2: Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sind Pflicht.

2. STÄRKUNG DER RECHTE VON JUNGEN VOLLJÄHRIGEN UND CARE LEAVERN

Gestärkter Rechtsanspruch in § 41 (Bezug: aktuelle Lebenssituation! Nicht Prognose zur Zielerreichbarkeit! Will JA ablehnen, muss es konkret darlegen, dass die Verselbständigung abgeschlossen ist!)

Rückkehroption (§ 41 Abs. 1) nicht auf einen Zeitraum begrenzt!

Verbindliche Übergangsplanung 1 Jahr vor geplantem Ende – (§ 36b Abs. 2 Eingliederungshilfe)
„Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“ (s.a. § 41 Abs. 3)

Nachbetreuung (§ 41a) Kontakt in regelmäßigen Abständen; Inhalte und Fristen werden im Hilfeplan dokumentiert (kann als Leistung - § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII auch von freien Trägern erbracht werden!)

❖ **Unterstützung wohnungsloser jM u.a. mit >Housing First<-Konzepten**

2. STÄRKUNG DER RECHTE VON JUNGEN VOLLJÄHRIGEN UND CARE LEAVERN

Keine Heranziehung **junger Volljähriger** aus Vermögen (§ 92) – anders bei Leistungen nach § 19!

Absenkung der Heranziehung **junger Menschen** von 75% auf höchstens 25% - bezogen auf den laufenden Monat des Leistungsbezugs (§ 94) – gilt auch bei Leistungen nach § 19.

Heranziehung des Kindergeldes – auch wenn es dem jungen Menschen selbst zukommt (§ 94 Abs. 3)

Keine Anrechnung von Einkommen aus (1) Schülerjobs und Praktika bis 150 Euro, (2) Einkommen aus Ferienjobs, (3) ehrenamtlicher Tätigkeit (Freiwilligendienste), (4) Ausbildungsvergütung bis 150 Euro

❖ **Keine Kostenheranziehung von Heim- und Pflegekindern (KoaV, S.99)**

3. STÄRKUNG DER RECHTE VON ELTERN

§ 37: Rechtsanspruch der **Eltern** auf Beratung und Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Zur Finanzierung s. § 77 Abs. 2.

Ein neues Aufgabenfeld für Träger der freien Jugendhilfe!

3. STÄRKUNG DER RECHTE VON ELTERN

- Verständliche nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung über Art und Umfang der Hilfe sowie möglicher Folgen für die Entwicklung (§ 36 Abs. 1)
- Beteiligung der nichtsorgeberechtigten Eltern an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5)
- Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37 c): Perspektivklärung; Beteiligung; Wunsch- und Wahlrecht

3. STÄRKUNG DER RECHTE VON ELTERN

Rechtsichernde Funktion des Hilfeplans (§ 37 c Abs. 4)

- Die Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgabe des ö.T. der Förderung der Zusammenarbeit von Pflegepersonen, Betreuer*innen in Einrichtungen mit den Eltern (§ 37 Abs. 2) muss im Hilfeplan dokumentiert werden.
- Abweichungen vom Hilfeplan nur bei geändertem Hilfebedarf – nicht wegen eines Zuständigkeitswechsels!

4. PFLEGEKINDERHILFE

§ 37 a: Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

(s. § 37 Abs. 2 a.F.) Rechtsanspruch

Zur Finanzierung s. § 77 Abs. 2.

Ein ausbaubares Aufgabenfeld für Träger der freien Jugendhilfe!

4. PFLEGEKINDERHILFE

Verbleibensanordnung

In § 1632 Abs. 4 BGB wird bestimmt, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass der Verbleib eines Pflegekindes bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Eine solche Anordnung ist allerdings auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet (§ 1696 Abs. 3 BGB).

Alternative Option wäre gewesen: „dem Kindeswohl dient“.

5. ÄNDERUNGEN BEI DEN HZE

§ 27 Abs. 2: unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden

§ 27 Abs. 3: „...Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ **??? Bisher über § 35a SGB VIII i.V.m. § 112 Abs. 4 SGB IX bei Eingliederungshilfe möglich.**

5. ÄNDERUNGEN BEI DEN HZE

§ 36 Abs. 2: Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen

§ 36 Abs. 3: Einbeziehung von Personen, Diensten oder Einrichtungen, die an der Hilfeerbringung beteiligt sind. Soweit erforderlich, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.

6. INKLUSIVES SGB VIII

3 – Stufen – Lösung: 2021 – 2024 – 2028

Stufe 1 ab Inkrafttreten 10.06.2021

Stufe 2 Verfahrenslotsen: 2024-2028 Einführung Verfahrenslotse

Stufe 3 Gesamtzuständigkeit

Bedingung: 1.1.2027 Bundesgesetz

1.1.2028 Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (seelisch, körperlich, geistig) SGB VIII tritt in Kraft

❖ **Gesetzliche Regelung in dieser Legislatur (KoaV, S. 99) – also bis Ende 2025!**

6. INKLUSIVES SGB VIII

Stärkung der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII allgemein

- § 1 Abs. 3 Nr. 2: „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt** zu interagieren und damit gleich-berechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, ...“

6. INKLUSIVES SGB VIII

Stärkung der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII allgemein

§ 9 Nr. 4: „die gleichberechtigte **Teilhabe** von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

6. INKLUSIVES SGB VIII

Stärkung der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII allgemein

§ 7 Abs. 2: „Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Aber nicht in § 35a angepasst!!

6. INKLUSIVES SGB VIII

Stärkung der inklusiven Ausrichtung des SGB VIII allgemein

- Beim Schutzauftrag (§§ 8a und 8b)
- In der Jugendarbeit (§ 11)
- In der Kindertagesbetreuung (§ 22a Abs. 4 und § 22 Abs. 2 S. 3)
- Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b) rechtzeitiges Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX)
- Als Maßstab in der Qualitätsentwicklung (§ 79a)
- Als Kriterium bei Entgeltvereinbarungen (§ 77 und § 78b)
- Durch die Verpflichtung zu einer inklusiven Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4)

6. INKLUSIVES SGB VIII

Vorgaben zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX durch

- die regelhafte Involvierung der Jugendämter in die **Gesamtplanungsprozesse der Eingliederungshilfe** (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, §§ 117, 119 SGB IX, vgl. Kap. 3.6)
- die **gemeinsame Planung** von Jugendämtern und Trägern der Eingliederungshilfe im Falle von Zuständigkeitsübergängen (§ 36b Abs. 2 SGB VIII, vgl. Kap. 3.7)

6. INKLUSIVES SGB VIII

§ 10 b: Verfahrenslotse (2024-2027)

- Aufgabe des öffentlichen Trägers!
- Funktion: Aufbau von Eingliederungshilfekompetenz in den Jugendämtern
- Umfassende Beratung zu Leistungsansprüchen auf Eingliederungshilfe
- Halbjährliche Berichtspflicht
- ❖ **Verfahrenslotse „schneller und unbefristet“ (KoaV; 99)**

6. INKLUSIVES SGB VIII

§ 107 Übergangsregelung

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht
 - 1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 sowie
 - 2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028
 - die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern.
- ❖ **Modellprogramme des Bundes zur Umsetzung (KoaV, S. 99)**

7. KINDERSCHUTZ

1. Zusammenarbeit mit Berufsheimnisträger*innen

§ 8a Abs. 1: meldende Berufsheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 1 KKG) sollen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden, wenn sinnvoll. (Wieso nicht die FK der KJH?)

§ 4 Abs. 1 Nr. 1: Einbeziehung von Zahnärzt*innen

§ 4 Abs. 3 KKG: Medizinisches Personal (Nr.1) **soll** dem JA melden

§ 4 Abs. 4 KKG: zeitnahe Rückmeldung über weiteren Verlauf (mit Einverständnis?!)

§ 4 Abs. 6 KKG: Eröffnung eines interkollegialen Fachaustausches (Landesregel)

7. KINDERSCHUTZ

Zu § 4 Abs. 3 KKG (**gemeint ist wohl Abs. 4**) gibt es eine Bezugsnorm in § 64 Abs. 4:

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

7. KINDERSCHUTZ

2. Zusammenarbeit mit den Familiengerichten

§ 50 Abs. 2: Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen – aber nur:

- Ergebnis der Bedarfsfeststellung
- Art der Hilfestellung, incl. der hiervon umfassten Leistungen
- Das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Leistungen

7. KINDERSCHUTZ

3. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden (+ weiteren Behörden)

§ 52 Abs. 1 SGB VIII und korrespondierend § 37a JGG

Auch einzelfallbezogene Kooperation (mit Justiz, aber auch Schule oder Ausländerbehörde) soll ermöglicht werden, aber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten auch hier. De facto: Einverständnis!

7. KINDERSCHUTZ

3. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden (+ weiteren Behörden)

Die Schwelle für Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden an die Jugendbehörden werden von Nr. 35 der MiStra („erheblich“) in § 5 KKG auf „**gewichtig**“ reduziert.

Mit der Änderung von § 17 EGGVG wird die Mitteilungsbefugnis auf Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, die keine Strafsachen sind, bezogen und auf die Mitteilung „zur Prüfung **gewichtiger** Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ erweitert (bisher: zur Abwehr einer **erheblichen** Gefährdung).

7. KINDERSCHUTZ

Schließung von Regelungslücken im Kinderschutz?

§ 8a Abs. 5: Vereinbarungen mit **Kindertagespflgepersonen** zum Umgang mit Wahrnehmungen von Kindeswohlgefährdung

§ 37b: Verpflichtung des JA, zu gewährleisten, dass in **Pflegeverhältnissen** Schutzkonzepte entwickelt, angewandt und überprüft werden (Abs. 1) und dass dem Kind/Jugendlichen Beschwerdemöglichkeiten gegeben sind (Abs. 2)

§ 45 Abs. 2 Nr. 4: Gewaltschutzkonzept eine Voraussetzung für Betriebserlaubnis

§ 47 Abs. 3: Informationspflichten der öffentlichen Träger (Einrichtungsstandort und belegendes JA) untereinander an das Landesjugendamt!

§ 38 Abs. 5: Umfassende Mitteilungspflichten des öT an üöT bei Auslandsmaßnahmen

❖ **Modellprojekte zur Entwicklung von Schutzkonzepten (KoaV, S. 99)**

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

§ 45a Einrichtung

Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie.

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, **sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.** Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige **Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.**

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- Abs.2 S.1 Nr.1: Zuverlässigkeit des Trägers
- keine Zuverlässigkeit, insbesondere wenn (s. § 45 Abs. 2)
 - ✓ Verstöße gegen Mitwirkungs- und Meldepflichten
 - ✓ Beschäftigung von Personen mit Beschäftigungsverbot
 - ✓ Wiederholte Verstöße gegen Auflagen

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

- Abs.2: **Konzept zum Schutz vor Gewalt**, geeignete Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung, **Beschwerdemöglichkeit innerhalb und außerhalb der Einrichtung**
- Abs. 3: zur Prüfung der Voraussetzungen u.a. Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung
- Abs. 4: Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur **Gewährleistung des Wohls** der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

- Abs.7: Konsequenz: die Erlaubnis **ist** aufzuheben, bei Gefährdung des Wohls der Kinder/Jugendlichen; **kann** aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Abs.2 nicht oder nicht mehr vorliegen
- Vermeidung **struktureller Kindeswohlgefährdung** !
- Interventionsmöglichkeit nicht erst bei **konkreter Kindeswohlgefährdung** !
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Regelungen finden auch Anwendung auf bestehende Einrichtungen!

EXKURS ZUM RÜCKWIRKUNGSVERBOT UND SEINEN EINSCHRÄNKUNGEN

- *Die Regelung ist so zu interpretieren, dass die Einrichtungsträger zukunftsbezogen entsprechende Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten etablieren müssen. Ein schutzwürdiges Interesse der Einrichtungsträger an der Nichtetablierung entsprechender Konzepte und Beschwerdemöglichkeiten ist nicht ersichtlich.*
- *Schließlich kann ein Erlaubnisinhaber sich auch dann nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn die jeweilige Gesetzesänderung keinen oder nur einen ganz unerheblichen Schaden beim Betroffenen verursachen würde – sogenannter Bagatellvorbehalt (...). Weder die Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes noch die Etablierung von Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung belasten die Einrichtungsträger über Gebühr.“*

8. BETRIEBSERLAUBNISVERFAHREN

- Nach § 46 Abs. 2 können örtliche Prüfungen „jederzeit unangemeldet erfolgen“ – müssen aber „geeignet, erforderlich und angemessen sein“.
- Zur Gefahrenabwehr werden der Behörde weitergehende Rechte eingeräumt (Hausrecht; Gesprächslegitimation) (§ 46 Abs. 3)
- Präzisierung der Melde- und Dokumentationspflichten, „auf Verlangen“ Nachweis ordnungsgemäßer Buchführung, und einer 5-Jahres-Frist für die Aufbewahrung von Unterlagen (§ 47 Abs. 2)
- Auch Informationspflichten der öffentlichen Träger (Einrichtungsstandort und belegendes JA) untereinander an das Landesjugendamt! (§ 47 Abs. 3)

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

Abs. 3

Normalfall:

Während der Tageszeit:

Grundstücke und Räume, die nicht einem Hausrecht unterliegen

Gespräche mit jungen Menschen und Beschäftigten,

Wenn: Einverständnis der PSB; Möglichkeit: TN Eltern/Vertrauensperson

Wenn Sicherung der Rechte oder der wirksame Schutz in Frage gestellt:

Entbindung von diesen Pflichten im Hinblick auf die Gespräche.

Zur Abwehr von Gefahren:

Aufhebung **aller** Voraussetzungen (auch Nacht, auch Hausrecht...)

9. AUSLANDSMAßNAHMEN

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

- In der Regel im Inland
- Konsultation mit aufnehmendem Staat
- Ausschluss einer seelischen Störung
- Betriebserlaubnis für Einrichtung im Inland (**anerkannter Träger reicht nicht!**)
- Fachkraftgebot
- Eignungsprüfung und Hilfeplanung vor Ort
- Umfassende Mitteilungspflichten des öT an üöT (Abs. 5)

10. ÄNDERUNGEN BEI DER FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Die Betreuung umfasst Leistungen, die die Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

10. ÄNDERUNGEN BEI DER FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- Genese!
- „überwiegende Betreuung“ ist grundlos wieder hereingerutscht
- Rechtsanspruch
- Bezugspunkt „Kind“ beibehalten.

10. ÄNDERUNGEN BEI DER FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

- Einsatz ehrenamtlicher Pat*innen
- Organisation und Qualitätssicherung durch Beratungsstellen nach § 28 („insbesondere“)
- Unmittelbare Inanspruchnahme, wenn die Beratungsstelle eine Vereinbarung nach § 36 a Abs. 2 abgeschlossen hat.
- Beratungsstelle kann die Leistung zusätzlich anbieten oder vermitteln (§ 20 Abs. 3)

11. LEISTUNGSVEREINBARUNGSRECHT

§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen

- Regelungslücke bei Vollfinanzierung von Infrastruktur? Nur noch § 74?
- „Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung

11. LEISTUNGSVEREINBARUNGSRECHT

Leistungen, die explizit ohne vorherige Prüfung durch das Jugendamt erbracht werden können, wenn eine entsprechende Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 bzw. § 77 Abs. 2 vorliegt:

- Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
- Beratung und Unterstützung von Eltern fremduntergebrachter Kinder (§ 37)
- Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (§ 37a)
- Ambulante Hilfen - „Insbesondere“ Erziehungsberatung nach § 28

...WAS NOCH FEHLTE...

- Schulsozialarbeit (§ 13a)
- **Kindertagespflege**: Örtliche Zuständigkeit (§ 87a) und Arbeit an anderen Orten und gemeinsam mit anderen Personen (§ 22 Abs. 1)
- Der Katalog all dessen, was an Themen durch die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16) abgedeckt werden soll
- Die Erlaubnis der Datennutzungen im Hinblick auf die Aufarbeitung von Zwangsadoptionen in der DDR (§ 64 Abs. 2b; § 65 Abs. 1 Nr. 6)
- Modifikationen in § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. In Abs. 5 Präzisierung der datenschutzrechtlichen Vorgaben
- ...ganz viel Statistik...

MATERIAL

Regierungsentwurf:	BT-Drs. 19/26107	25.01.2021
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung:	BT-Drs. 19/27481	12.03.2021
Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU+SPD:	Ausschussdrs. 19(13)137	20.04.2021

MATERIAL

- **Heft 5/2021 Forum Erziehungshilfen**
- www.dijuf.de dort: **SGB VIII-Reform: Synopse zu den Änderungen**
- www.gesetze-im-internet.de dort: **SGB VIII-Gesamttext**
- **Norbert Struck: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Überblick, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 3/2021, S. 263-268**
- **Norbert Struck: Das KJSG: zentrale Neuregelungen für Kindertagespflege und Vollzeitpflege, in: Pflegekinder 1/2021, S. 6-12**
- **Norbert Struck: Was ist neu bei der Hilfe für Familien in Notsituationen (§ 20), in: Jugendhilfe**
- **Nicole Knuth, Norbert Struck: Die SGB VIII-Reform aus Sicht der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, in: sozial extra**

ACH SO...

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mussten ja schon immer für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und Landesjugendämter sorgen (§ 79 Abs. 3).

Wohl aus gegebenem Anlass wird jetzt darauf verwiesen, dass dies auch die **Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte** einschließt!

VIELEN DANK!

